

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 181/2009

Sitzung vom 19. August 2009

1292. Anfrage (Kurzarbeit ist Weiterbildungszeit)

Kantonsrat Kaspar Bütikofer, Zürich, Kantonsrätin Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, und Kantonsrat Ralf Margreiter, Zürich, haben am 8. Juni 2009 folgende Anfrage eingereicht:

Die Kurzarbeit hat im letzten Jahr gemäss Seco-Statistik markant zugenommen von 611 betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Februar 2008) auf 29208 (Februar 2009). Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 11. Februar 2009 die Höchstdauer zum Bezug von Kurzarbeitsentschädigung von 12 auf 18 Monate erhöht sowie eine Verkürzung der Karenzfrist beschlossen. Die Landesregierung signalisierte mit diesem Entscheid frühzeitig, dass sie das Instrument der Kurzarbeitsentschädigung (KAE) stärken will. Denn durch die Kurzarbeitsentschädigung soll verhindert werden, dass Unternehmen in konjunkturell schwierigen Phasen wegen Auftragsmangel Personal abbauen. Dadurch können Entlassungen und Arbeitslosigkeit vermieden werden. Der Unternehmung bleibt das Know-how der Mitarbeitenden erhalten. Die Möglichkeiten, welche die KAE bietet, bestehen nicht bloss im Erhalt des Know-hows im Betrieb. Die mit der Einführung von Kurzarbeit gewonnene Zeit soll zudem für Weiterbildung genutzt werden.

Wir bitten den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie fördert der Kanton bzw. die kantonale Amtsstelle die Weiterbildung während der Kurzarbeit?
2. Verfügen die RAV über Weiterbildungsspezialistinnen, die Unternehmen kontaktieren, wenn diese Kurzarbeit einführen wollen, und diese auf die Möglichkeit von Weiterbildungsmassnahmen während der Kurzarbeit aufmerksam machen, die Unternehmen konkret beraten und die Weiterbildungsmöglichkeiten für die betroffenen MitarbeiterInnen aufzeigen?
3. Besteht die Möglichkeit, dass von Kurzarbeit Betroffene das Recht auf eine Standortbestimmung erhalten, ähnlich wie die dem RAV gemeldeten Erwerbslosen? Könnte diese Massnahme ggf. mit den Mitteln des ehemaligen Arbeitslosenfonds (§ 10 EG AVIG) finanziert werden?
4. Die administrativen Hürden für die Genehmigung der Weiterbildung bei Kurzarbeit sind oft hoch. Art. 47 AVIV nennt die Kriterien: Handhabt die kantonale Amtsstelle die Gesuche restriktiv und verlangt sie

die Erfüllung von zusätzlichen Kriterien oder werden Weiterbildungsmaßnahmen in kulanter Weise bewilligt und gefördert, wo eine kumulative Erfüllung der Kriterien nicht möglich ist?

5. Inwieweit beteiligt sich der Kanton an den Kosten der durchgeführten Weiterbildung während der Kurzarbeit? Besteht in den §§ 31 und 32 EG BBG bzw. in § 8 EG AVIG die nötige Rechtsgrundlage für eine finanzielle Beteiligung des Kantons an Weiterbildungsmaßnahmen während der Kurzarbeit?
6. Ist der Kanton gewillt, die Weiterbildung während der Kurzarbeit zu unterstützen und gestützt auf Art. 55 Abs. 1 lit. g und i BBG Beiträge für besondere Leistungen im öffentlichen Interesse beim Bund geltend zu machen?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Kaspar Bütikofer, Zürich, Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, und Ralf Margreiter, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die von Kurzarbeit betroffene Firma kann mit Einwilligung der kantonalen Amtsstelle die ausfallende Arbeitszeit ganz oder teilweise zur Weiterbildung der betroffenen Arbeitnehmer verwenden (Art. 47 Abs. 1 Arbeitslosenversicherungsverordnung vom 31. August 1983, AVIV; SR 837.02). Die Einwilligung der kantonalen Amtsstelle (Amt für Wirtschaft und Arbeit; AWA) wurde bisher immer erteilt.

Zu Frage 2:

Das AWA verfügt über mehrere Weiterbildungsspezialistinnen und -spezialisten, die in der Abteilung Qualifizierung für Stellensuchende tätig sind. Diese Abteilung stellt arbeitsmarktliche Massnahmen für arbeitslose Personen oder solche, die von Arbeitslosigkeit bedroht sind, bereit. In den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) gibt es keine eigentlichen Weiterbildungsspezialistinnen und -spezialisten. Dies ist aber auch nicht nötig, da die RAV über Kundenberaterinnen und -berater verfügen, die in regelmässigem Kontakt mit Unternehmen stehen und diese bei Bedarf mit den nötigen Informationen über die Möglichkeit beliefern, die ausfallenden Arbeitsstunden zur Weiterbildung zu verwenden. Im Übrigen wurde im AWA der Bereich Kurzarbeit personell ausgebaut. Bei Bedarf können interessierte Betriebe bei der zuständigen Stelle anrufen und werden kompetent mit Informationen bedient.

Zu Frage 3:

Ein Recht auf eine Standortbestimmung für von Kurzarbeit Betroffene ist weder im Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982 (AVIG; SR 837.0) noch in der kantonalen Gesetzgebung vorgesehen. Das AWA klärt zurzeit ab, auf welcher Grundlage und unter welchen Rahmenbedingungen dennoch eine Beteiligung des Kantons an Qualifizierungsmassnahmen für von Kurzarbeit betroffene Mitarbeitende möglich ist. Allerdings zeichnet sich ab, dass die Betriebe in diesem Zusammenhang unterschiedliche Bedürfnisse haben, wie sich dies bereits früher gezeigt hat. Wie man einzelne Mitarbeitende in ihren Qualifikationen stärkt, muss individuell beurteilt werden. Es geht also nicht nur um standardisierte Standortbestimmungen. Ziel muss auf jeden Fall sein, durch Qualifizierungsmassnahmen Mitarbeitende auch in anderen Bereichen des Betriebes einsetzen zu können, damit Entlassungen vermieden werden können. Die Finanzierung wirft jedoch Probleme auf: Sollen dafür Gelder der Arbeitslosenversicherung aufgewendet werden, müssten die Betroffenen sich beim RAV als Stellensuchende melden und es müsste für sie eine Rahmenfrist für den Leistungsbezug nach AVIG eröffnet werden. Dies setzte allerdings voraus, dass diese Mitarbeitenden bald arbeitslos würden, und dies widerspricht dem Zweck der Kurzarbeit, Arbeitsplätze zu erhalten.

Betreffend Finanzierung ist zu ergänzen, dass im Rahmen des dritten Stabilisierungspakets des Bundes vorgesehen ist, ab 2010 Unternehmen durch finanzielle Beteiligung an den Weiterbildungskosten zu motivieren, Weiterbildung während der Kurzarbeit einzusetzen. Arbeitgeber sollen für eine befristete Zeit die Möglichkeit erhalten, die Mitfinanzierung von Qualifizierungsmassnahmen aus dem Stabilisierungspaket zu beantragen.

Der Arbeitslosenfonds des Kantons wurde aufgelöst, nachdem das Fondskonto per Ende 2006 einen Saldo von Fr. 0 aufgewiesen hatte (Beschluss des Regierungsrats vom 11. Juli 2007).

Zu Frage 4:

Gemäss Art. 47 AVIV bleibt der Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung bestehen, wenn der Arbeitgeber mit Einwilligung der kantonalen Amtsstelle die ausfallende Arbeitszeit ganz oder teilweise zur Weiterbildung der betroffenen Arbeitnehmenden verwendet. In einer Mitteilung der Aufsichtsbehörde über die Arbeitslosenversicherung (Staatssekretariat für Wirtschaft, SECO) wird festgehalten, dass jede Weiterbildung im Interesse der Arbeitnehmenden sei und das SECO derartige Massnahmen begrüsse. Daraus ergebe sich, dass Art. 47 Abs. 2 lit. a AVIV immer erfüllt sei. Das AWA handhabt die eingehenden Gesuche vollumfänglich in diesem Sinne und bewilligt alle Gesuche. Die administrativen Hürden sind dementsprechend sehr tief.

Zu Frage 5:

Eine Beteiligung des Kantons an Weiterbildungskosten eines Unternehmens während der Kurzarbeit wäre grundsätzlich berügenswert. Allerdings besteht dafür keine gesetzliche Grundlage. Das AVIG und die AVIV sehen diese Möglichkeit nicht vor. § 8 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 27. September 1999 (EG AVIG; LS 837.1) betrifft die Subventionierung von Weiterbildungsprogrammen für eine andere Zielgruppe, nämlich für jene Personen, die keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung oder diesen ausgeschöpft haben.

Gemäss Art. 30ff. des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BBG; SR 412.10) sind die Zielgruppen der berufsorientierten Weiterbildung Erwerbstätige, durch Strukturveränderungen in der Berufswelt gefährdete Erwerbstätige sowie Personen, die sich auf den beruflichen Wiedereinstieg vorbereiten. Nicht zu den Zielgruppen gehören somit arbeitslose Erwerbstätige oder erwerbstätige Personen, die von (konjunkturell bedingter) Kurzarbeit betroffen sind. Eine Finanzierungsmöglichkeit gestützt auf die Bestimmungen über die Weiterbildung gemäss §§ 31f. des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG; LS 413.31) ist daher grundsätzlich ebenfalls zu verneinen.

Nach Art. 32 Abs. 4 BBG sind die Angebote der berufsorientierten Weiterbildung und die arbeitsmarktlichen Massnahmen nach AVIG zu koordinieren. Diese Koordination wird in der Praxis vom AWA beziehungsweise den RAV sichergestellt.

Weiter bestimmt Art. 29 Abs. 2 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003 (BBV; SR 412.101), dass die von der öffentlichen Hand getragenen Strukturen und Angebote der beruflichen Bildung soweit möglich für arbeitsmarktliche Massnahmen nach AVIG zur Verfügung stehen müssen. Dies ist insofern gewährleistet, als beispielsweise die EB Zürich (Kantonale Schule für Weiterbildung) im Auftrag des AWA Kurse, insbesondere in den Bereichen Informatik-Grundlagen und Deutsch für Fremdsprachige (Alphabetisierungs-Kurse), durchführt. Diese Angebote finden in den Räumen und mit Lehrpersonen der EB Zürich statt und werden über die Arbeitslosenversicherung finanziert. Besondere Angebote im Falle von Kurzarbeit werden noch nicht durchgeführt oder sind noch nicht bekannt.

Im vorliegenden Zusammenhang ist noch auf Folgendes hinzuweisen: Das AWA hat ein Pilotprojekt «Bildung während Kurzarbeit» begonnen. Mit dem Projekt wird das Ziel verfolgt, Erfahrungen zu sammeln hinsichtlich der Weiterbildung in einem Betrieb während der Kurzarbeit. Idealerweise sollen dabei schlecht qualifizierte Personen

beispielsweise von Deutschkursen profitieren können, da diese Personengruppe am ehesten von Langzeitarbeitslosigkeit bedroht ist. Zur Durchführung des Pilotprojekts mussten Betriebe gefunden werden, die bereit sind, ihren Arbeitnehmenden während der Dauer der Kurzarbeit eine Weiterbildung zu ermöglichen und sich zu 50% an den Kosten zu beteiligen. Die Suche nach einem geeigneten Betrieb gestaltete sich äusserst schwierig. Die allermeisten angefragten Betriebe erklärten, dass ihre jetzigen Probleme nicht in der ungenügenden Qualifikation ihrer Mitarbeitenden bestünden, im Gegenteil, sie verfügten teilweise über hochspezialisierte Fachkräfte. Problematisch sei im Moment vielmehr die stark rückläufige Auftragslage, dies bereite ihnen ernsthafte Schwierigkeiten.

Zum dritten Stabilisierungspaket des Bundes und der darin vorgesehenen befristeten Möglichkeit der finanziellen Beteiligung siehe Beantwortung der Frage 3.

Zu Frage 6:

Beiträge für Leistungen im öffentlichen Interesse werden gemäss Art. 55 Abs. 2 BBG nur gewährt, wenn die Leistungen längerfristig angelegt sind und besonderer Förderung bedürfen, damit sie erbracht werden. Beide Voraussetzungen sind im Zusammenhang mit Kurzarbeit zurzeit nicht erfüllt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi